

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/3/25 1Ob67/71, 2Ob524/82, 1Ob567/85, 4Ob504/93, 7Ob1/01z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1971

Norm

ABGB §647

GBG §61 B1

Rechtssatz

Dem Legatar steht nur eine obligatorisches Klage auf Erfüllung des Legatsanspruches gegen den Belasteten zu, nicht aber eine dingliche Klage gegen jeden Besitzer des vermachten Gegenstandes. Da eine Streitanmerkung die Geltendmachung eines dinglichen Rechtes, zumindest aber eines Rechtes, das zufolge besonderer Bestimmungen einem dinglichen Recht gleichzuhalten ist, an einer verbücherten Liegenschaft voraussetzt, ist eine Streitanmerkung von Legatsansprüchen an einer verbücherten Liegenschaft nicht zulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 67/71

Entscheidungstext OGH 25.03.1971 1 Ob 67/71

NZ 1973,25 = SZ 44/38

- 2 Ob 524/82

Entscheidungstext OGH 25.10.1983 2 Ob 524/82

nur: Da eine Streitanmerkung die Geltendmachung eines dinglichen Rechtes, zumindest aber eines Rechtes an einer verbücherten Liegenschaft voraussetzt. (T1) = NZ 1984,195

- 1 Ob 567/85

Entscheidungstext OGH 08.05.1985 1 Ob 567/85

nur T1; EvBI 1986/7 S 21 = JBI 1986,53 = SZ 58/71 = NZ 1985,195 (zust Hofmeister, NZ 1985,198)

- 4 Ob 504/93

Entscheidungstext OGH 26.10.1993 4 Ob 504/93

nur: Dem Legatar steht nur eine obligatorisches Klage auf Erfüllung des Legatsanspruches gegen den Belasteten zu, nicht aber eine dingliche Klage gegen jeden Besitzer des vermachten Gegenstandes. (T2)

- 7 Ob 1/01z

Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 1/01z

Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0012580

Dokumentnummer

JJR_19710325_OGH0002_0010OB00067_7100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at